

Hans-Joachim Stief

Albertinumweg 2  
54568 Gerolstein  
Fon 6591/985320  
Mail [hans@stief-gerolstein.de](mailto:hans@stief-gerolstein.de)  
Web <https://www.hjst.net/>

15.05.2019

Herrn  
Staatsanwalt Hartwig  
Christophstraße 1  
54290 Trier

**nachrichtlich** per Mail an Kommunalpolitik und interessierte GerolsteinerInnen  
**publiziert** auf der Website: <https://www.hjst.net/>  
**Im Anhang:** 19 Anlagen; 7 Fotos

**Ihr Aktenzeichen**  
8016 Js 358/19

**Mein Schreiben von**  
31.12.2018 über die Polizeiwache Gerolstein

### **Strafanzeige gegen Friedhelm Bongartz u.a. wegen Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete**

Sehr geehrter Herr Hartwig,

Hiermit lege ich Widerspruch gegen Ihre Entscheidung ein, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen

#### **Ihre Begründung (Absatz 1):**

1. da als Voraussetzung *kein Anfangsverdacht für ein strafbares Verhalten der angezeigten Personen gegeben sei.*
2. weil Sie das *Vorhandensein zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte ausschließen, die es als möglich erscheinen lassen würden, dass eine strafbare Handlung begangen worden sein könnte.*
3. weil *nach kriminalistischer Erfahrung keine Anzeichen vorliegen. ... dass eine strafbare Handlung begangen wurde*

#### **Begründung des Widerspruchs:**

Zu 1.

Der Vorwurf der „**extremen Gefährdung der materiellen und ideellen Existenzgrundlagen (Wasser/Boden) Gerolsteins u. des Gerolsteiner Landes trotz detailliertem Wissen um das vorhandene Gefahrenpotential**“ bezieht sich natürlich nicht auf ein zeitlich datierbares einmaliges Fehlverhalten der angezeigten Personen (vor

allem des Bürgermeisters/Beauftragten und der Verwaltungsbeamten), sondern auf eine über Jahre oder Jahrzehnte immer wiederkehrende

**Missachtung der Vorgaben aus Kommunalrecht, Verwaltungsrecht und Beamtenrecht, das dann in der Summe kumuliert und das Gefahrenpotential unkontrolliert wachsen ließ.**

Zu 2.

Schon in meinem **Offener Brief vom 02.09.2015 (Anlage 1)** dürften genügend **zureichende tatsächliche Anhaltspunkte** für die den Angezeigten in der Anzeige unter 1. bis 6. genannten Vorwürfen aufgeführt sein.

Auf mehrere Beschwerden meinerseits bei der Kommunalaufsicht als Mandatsträger gab man mir in der Sache mehrfach recht, verwies mich aber an die Zuständigkeit der VG- und Stadträte sowie deren Gremien als **verantwortliche Organe der kommunalen Selbstverwaltung**.

**Die demokratische Kontrolle der Verwaltung und Gestaltungsmöglichkeiten der Mandatsträger** wurden und werden **im Sinne der kommunalen Selbstverwaltung** aber wie folgt **verhindert**:

- Das bewusste **Ignorieren und Leugnen** von Fakten und der seit Jahrzehnten vorliegenden **Informationen über das Gefahrenpotential der sich entwickelnden Intensivlandwirtschaft für das ausgewiesene Mineralwasser-entstehungsgebiet** wurden durch Herrn Pauly und seine Verwaltung nachweislich und gegen ausdrückliche Anträge in den Räten und Gremien von VG und Stadt **zu keiner Zeit** thematisiert.  
**Eine folgenreiche Unterlassung**, denn jeder Versuch, vorsorgende Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln, wurde so verhindert.
- Herr Pauly und seine Verwaltung erstellten bis heute **keine einzige sach- und problemgerechte Sitzungs- und Beschlussvorlage, vor allem nicht ab 2009 im Zusammenhang mit dem Verkauf des Reginenhofs und ab Ende 2013 ff die Stellungnahmen zum ROP , dessen Aufstellung und Fortschreibung der PLG Region Trier (M. Pauly im Vorstand) als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung obliegt. (Anlage 2, Anlage 3)**
- Der eigentlich selbstverständliche Anspruch der Kommunalverfassung an die Verwaltung und die politischen Entscheider wird von M. Pauly noch präzisiert durch eine 2006 in den Räten beschlossene Selbstverpflichtung, gerichtet an sich selbst und an seine Verwaltung. Die Leitlinien und deren Vorgaben:  
***“Die politischen Gremien nehmen ihre Verantwortung für das Ganze wahr und treffen ihre Entscheidungen im Einklang mit dem gemeinsamen Leitbild.***
- Die Verwaltung ist für Neuerungen aufgeschlossen und
  - **unterstützt die Bemühungen der Akteure um zukunftssträchtige Lösungen.**

- **Sie analysiert die Veränderung der Rahmenbedingungen,**
- **beschafft die nötigen Informationen**
- **und stellt den BürgerInnen verlässliche Entscheidungshilfen zur Verfügung.“**

**Wie sollten aber die politischen Gremien ihre Verantwortung für das Ganze wahrnehmen und ihre Entscheidungen treffen, wenn keine dieser der Verwaltung (Bürgermeister) zugeordneten Aufgaben auch nur ansatzweise erfüllt wurden?**

Zu 3.

Natürlich konnten *keine Anzeichen vorliegen. ... dass eine strafbare Handlung begangen wurde,*

- weil nicht nur **Anzeichen**, sondern **Fakten** vorliegen, dass **zum Nachteil des Gemeinwohls** und der angebrachten **Vorsorge** gehandelt wurde:

Beispiel:

Der von M. Pauly zitierte § 35 Baugesetzbuch (Anlage 5), der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Stadt **angeblich** zur Erteilung des Einvernehmens wegen eines „privilegierten Vorhabens“ **zwingt** (Anlage 6), beginnt in Absatz (1) mit der generellen Feststellung, dass **ein Vorhaben nur zulässig** ist, wenn **öffentliche Belange nicht entgegenstehen. ... wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. ... (3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann wenn Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes tangiert sind und die Wasserwirtschaft gefährdet** wird.

**Für M. Pauly war es offensichtlich kein Problem**, diese Bewirtschaftungsform mit bis zu 600 Großvieheinheiten mit entsprechender Gülle neben Naturschutzgebieten und auf der Fläche der Mineralwasserneubildung. (Anlage 7) zu genehmigen, ohne auch nur ein Gremium einzuschalten.

Diese **Fakten** konnten leider nicht für sich sprechen, weil die Staatsanwaltschaft **sich geweigert hat, die zahlreichen Anlagen und per Hyperlink eingefügten Dokumente** zur Kenntnis zu nehmen und **zu überprüfen**

- weil es **keine eine strafbare Handlung** gab, sondern um ein **jahrelanges Fehlverhalten** der kommunalpolitisch Verantwortlichen durch **bewusstes Ignorieren** des Gefahrenpotentials, durch nicht zu rechtfertigendes **Unterlassen** notwendiger Maßnahmen und durch **Nicht- und /oder Falschinformation** der BürgerInnen und MandatsträgerInnen.

## Ihre Begründung (Absatz 2):

Sie stellen in diesem Absatz fest, dass „*ich zu Recht in meiner Strafanzeige ausführe, dass **Schutzgebiete zur Mineralwassergewinnung nicht existieren, weshalb eine Strafbarkeit nach dem von mir beschriebenen Sachverhalt nicht gegeben sei.***“

Um so unverständlicher, dass sich diese Tatsache offensichtlich noch nicht bei allen Ämtern/Behörden herumgesprochen hat:

Abwägungsergebnis der **KV Vulkaneifel** vom 20.05.2014 als Empfehlung an die Kommunen im Zusammenhang mit der Erstellung der Stellungnahmen zum ROP: „**Mineralwasserschutzgebiet Gerolsteiner Brunnen**“ (Anlage 8)

**www.gda-wasser.rlp.de** : screenshot vom 18.02.2016; markierte **Mineralwasserschutzgebiete** (Anlage 9)

**www.plg-region Trier.de** screenshot (Stand Mai 2018); „**Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz „Schutzbereiche für Mineralwasser**“ (Anlage 10)

## Begründung des Widerspruchs:

- Die Feststellung, dass keine Mineralwasserschutzgebiete existieren ist richtig und auch den angezeigten Personen bewusst, aber nicht der daraus abgeleitete Schluss, dass **deshalb eine Strafbarkeit nicht gegeben sei**. Gerade weil ich über den fehlenden Schutz wusste, habe ich schon 2002 vor Schließung des Birresborner Sprudels (anthropogene Verunreinigung) den VG Bürgermeister Pauly mündlich und in zwei Briefen (Anlage 4) aufgefordert, sein Wahlversprechen einzuhalten und gemeinsam mit den Landwirten und dem Brunnenbetrieb im Sinne der Gefahrenabwehr **vorsorglich** tätig zu werden.
- Die Strafbarkeit im Handeln der angezeigten Personen bestand deshalb gerade **nicht** im Missachten und Übertreten vorhandener Gesetze oder Verordnungen sondern **in Kenntnis des fehlenden Schutzes**
  - in der **bewussten Missachtung ihrer Amts- und/oder Dienstpflichten**
  - im **jahrelangen bewussten Ignorieren und Verleugnen des Gefahrenpotentials,**
  - im **Verweigern jeder Vorsorge zur Gefahrenabwehr**
  - im Unterlassen **aller vorhandenen alternativen Maßnahmen** unterhalb der Gesetzesebene

Auf den **Seiten 7 bis 12** meiner Anzeige habe ich mich um eine detaillierte Darstellung und Begründung meiner Vorwürfe bemüht. Daraus nochmals einige

## Exemplarisches Beispiele mit Anlagen in Schriftform:

1. Gesprächstermin am 26.03.2015 mit der BI-Gerolstein Nord:
  1. **Beigeordneten K.Jansen: (sinngemäße Wiedergabe)**  
**Wenn wir (Verwaltung und Stadt) zum fraglichen Zeitpunkt des Reginenhofverkaufs gewusst hätten,**  
**dass der Ankauf des Hofes so preiswert war und dass der Ausbau des Hofes so negative Folgen nach sich ziehen würde, hätten die VG/Werke/Stadt den Hof gekauft und auf den Gerolstein-Nord benachbarten Betriebsflächen einen Bebauungsplan**

**ausgewiesen.**

**Hieraus ergibt sich,**

dass der frühere Leiter des Fachbereiches II und ab 2014 der 1. Beigeordneter der Stadt mit dem Wort „**wir**“ **die Verwaltung incl. M. Pauly und die gesamte Stadt** „zum fraglichen Zeitpunkt 2009/2010 ?“ (Stadtbürgermeister Schwartz und May) **in die Haftung einbezieht.**

.....dass es lt. K. Jansen sehr wohl Möglichkeiten zur Verhinderung der Expansion des Reginenhofes gab:

durch **Ankauf** durch Stadt, VG oder Brunnen,  
durch **Verweigerung von Genehmigungen** oder  
durch **Ausweisung eines Bebauungsplanes.**

Stattdessen wurden nur Fake-News verbreitet . **(vgl. Anlage 17)**

dass K. Jansen **Unwissenheit nur vorgibt**, um sich seiner Verantwortung als Fachbereichsleiter in der fraglichen Zeit zu entziehen, womit aber dann alle von ihm bereitgestellten Beschlussvorlagen und Sitzungsvorlagen sachlich/fachlich wertlos waren

dass er wirklich **keine Ahnung hatte** und damit seine Inkompetenz und sein dienstliches Versagen zum Schaden von Gerolstein offenlegt nach der Devise:

**„Mein Name ist Hase, ich weiß von nichts“**

Dagegen war ich immer der Meinung, dass für Staatsanwaltschaft und Gericht der Grundsatz gilt:

**Unwissenheit (Dummheit) schützt vor Strafe nicht**

2. „**Gemeinsame Resolution des Verbandsgemeinderats der Verbandsgemeinde Gerolstein** gegen die Planung und Genehmigung von agrarindustrieller Landwirtschaft im Gerolsteiner Land“ (einstimmig verabschiedet auf der Sitzung des VG-Rates Gerolstein vom 03.12.2013) Meine PresselInfo vom 07.02.14 **(Anlage 3)**

„ *Wir sehen es als unsere generationenübergreifende **Verpflichtung an, den nachhaltigen Schutz des Grundwassers, der Luft und der Gesundheit der Bevölkerung hierdurch nicht aufs Spiel zu setzen. Hierzu zählt in besonderem Maße auch der für das Gerolsteiner Land geltende Mineralwasserschutz. ...*** „

Die von mir angezeigten Personen waren die Initiatoren dieser Resolution und haben hier wider besseres Wissen und auch **entgegen der Feststellung der Staatsanwaltschaft** den BürgerInnen der VG Gerolstein einen „ **für das Gerolsteiner Land geltenden Mineralwasserschutz...**“ **behauptet** und ihre besondere **Verpflichtung zu dessen nachhaltigem Schutz** eingestanden.

**Ist es nicht strafbar,**

- wenn sogar mit dem angeblichen **Schutz der Gesundheit der Bevölkerung**

argumentiert wird **ohne entsprechende Maßnahmen einzuleiten, ohne jede Sachgrundlage und Anerkenntnis der eigenen Verantwortung?**

- wenn Bevölkerung und Mandatsträger solchermaßen falsch informiert werden (**geltender Mineralwasserschutz**) ?
- wenn alle **alternativen Anträge als Ersatz** zu den fehlenden gesetzlich normierten Schutzmaßnahmen **ignoriert werden** ohne **der Selbstverpflichtung** zu einem nachhaltigen Schutz in der Folge auch nur **ansatzweise nachzukommen?**

**3. Ist es nicht strafbar oder besteht noch nicht einmal der Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung,**

wenn die angezeigten Personen kaum ein viertel Jahr nach ihrer o. g. Resolution im Rahmen der Stellungnahmen zum ROP genau **das Gegenteil der Resolutions-Intention** und der **Kreisposition (Anlage 8)** beschließen:

**3.2.1 Landwirtschaft und Weinbau**

*In den Vorranggebieten für die Landwirtschaft (L-Gemeinden) ist der landwirtschaftlichen Produktion Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen einzuräumen.*

*Weitere Details in den G/Z 138 – 150.*

*„ Die besondere Funktion L (Landwirtschaft) haben u. A. die Gemeinden Hohenfels-Essingen, und Rockeskyll.“*

Der BWU Ausschuss (Pauly/Schildgen/Jansen) und in der Folge der VG-Rat stimmen also ausdrücklich dem PLG-Entwurf zu und **weisen die Flächen von Rockeskyll und Hohenfels/Essingen der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu,**

obwohl diese Flächen eindeutig im **Zentrum des Mineralwasserbildungsgebietes** liegen.

**Pauly, Schildgen und Jansen**

haben damit vor der Kommunalwahl 2014 **bewusst gegen Inhalt und Intention ihrer eigenen Resolution verstoßen (nicht strafbar?)** und schreiben den **Vorrang der Intensivlandwirtschaft** (s. Reginenhof) **trotz Kenntnis der Gefahrenlage** für die Zukunft fest.

Dies ist m. E. **Betrug** nicht nur an den Wahlbürgern, sondern an allen GerolsteinerInnen auch kommender Generationen. **(nicht strafbar?)** Gleichzeitig wird eine zusätzliche Möglichkeit der Bedrohung unserer **natürlichen Lebensgrundlagen** und **wirtschaftlicher Existensgrundlagen** eröffnet. **(nicht strafbar?)**

**4. Der aktuellste Vorgang, der **das Versagen und das Vertuschen** in der Folge der eigenen Fehlentscheidungen aufzeigt, wird deutlich nach Kenntnisnahme**

- des **Briefes** an den Stadtbürgermeister F. Bongartz vom **15.05.2018** (Anlage 11)
- des **2. offenen Briefes vom 08.10.2018** (Anlage 12) adressiert an die angezeigten Personen.
- des **Mailschriftverkehrs vom 31.08.2018** (Anlage 13) und
- des **Mailschriftverkehrs vom 28.05.2018** (Anlage 14)

In diesen 4 Anlagen dürfte genügend deutlich aufgezeigt sein,

- dass das Wassertretbecken vor dem Rathaus als baulich und finanziell aufwändiges Herzstück der Renaturierungsmaßnahme Teil 1 vor dem Rathaus noch 2 Jahre nach Eröffnung durch die Umweltministerin wegen Verschlammung, fehlender Wasserqualität, Entenkot und Algentepichen nicht nutzbar ist,
- dass seit der massiven „Gülleverklappung“ in den Kyllauen der Kyll- aufwärts auch im Wasserschutzgebiet bei Birgel 2013/2014 (Anlage 18) sich ganzjährig Schaumbläschen auf dem Wasser bilden und sich häufig gerade nach Starkregen zu großen Schaumkissen verdichten, (Fotodokumente liegen vor)
- dass Herr Schneider vom Fachbereich Bau/Umwelt, sein Vorgänger und jetziger 1. Beigeordneter Herr Jansen und Herr Brück von den Werken sich auf Nachfrage für diese nie dagewesene Erscheinung als für nicht zuständig erklärten,
- dass die genannten und angezeigten verantwortlichen Personen erst nach mehrmaliger Anmahnung nur alte, unbrauchbare, unqualifizierte und nicht valide Ergebnisse für Wasserspielplatz und Tretbecken bereitstellten, die doch eigentlich schon Grundlage der Planung und des Baues (Phosphat und Nitrat) hätten sein müssen, (Anlage 15)
- dass Stadtbürgermeister Bongartz und Verwaltung weiterhin am Bauabschnitt 2 der Kyll-Renaturierungsmaßnahme (Aktion blau) festhalten, obwohl anstelle der reinen Ufergestaltungsmaßnahme die Qualität des Wassers, dessen umfassender Analyse und Renaturierung angebracht wären, damit die BürgerInnen „der Stadt im Fluss“ eventuell außer Schaumblasen von den Brücken herab auch wieder Fische beobachten können.
- dass die genannten und angezeigten verantwortlichen Personen eine qualifizierte Beprobung (**Phosphat und Nitrat, Glyphosatderivate**) des ebenfalls mit Steuermitteln zu renaturierenden Peschenbaches (Peschenbachau) verweigern, dessen Quelle und Verlauf sich im zentralen bzw. im erweiterten Mineralwasserbildungsgebiet liegt.
- dass die genannten und angezeigten verantwortlichen Personen eine qualifizierte Beprobung der **Hedenquelle** auf **Keime, Phosphat, Nitrat, und Glyphosatderivate** verweigern, obwohl die Wasserwerte der Quelle (Hangquelle) ein idealer **Indikator für einen eventuellen Schadstoffeintrag** bildet, weil sie unterhalb der jahrelang massiv begüllten Flächen zwischen Papenkaule und Juddekirchhof, dem zentralen Mineralwasserbildungsgebiet liegt.

Der von VG und Stadt Gerolstein beschäftigte Geologe Dr. Bitchene befürwortete seit 2014 die **regelmäßige Beprobung der Quelle ebenfalls als einen wichtigen Kontrollindikator**, angelehnt an den Brunnenbetrieb, der lt. Auskunft der Werke Untersuchungen des Wassers der Hedenquelle seit mindestens 2014 regelmäßig durchführt, leider aber die Ergebnisse wie üblich

nicht mit der VG-Verwaltung teilt. (Anlage 12)

Sollten nicht spätestens durch dieses **bewusste Verweigern** der zur Planung und Gefahrenerkennung **unabdingbaren Untersuchungen/Beprobungen** „**zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten gegeben sein, die zumindest einen Anfangsverdacht**“ begründen würden?

Die **Kommunalaufsicht** der VG Daun hat seit Jahren Kenntnis von meinen Anträgen und Beschwerden, fühlt sich aber nicht zum Einschreiten aufgerufen. Sie beruft sich dabei auf dass für sie geltende **Opportunitätsprinzip**.

Dagegen ist doch die **Strafverfolgungsbehörde** (Staatsanwaltschaft, Polizei) dem **Legalitätsprinzip** verpflichtet.

Hätte nach meiner vielleicht naiven Vorstellung die Staatsanwaltschaft nicht schon von sich aus eingreifen müssen,

- wenn bis heute im Wasserschutzgebiet (Kyllaue) Birgel sogar in der vegetationslosen Zeit massiv Gülle ausgebracht werden darf,
- wenn wie 2003 der Birresborner Sprudel wegen Verunreinigung geschlossen werden musste,
- wenn im Bereich Obere Kyll schon Trinkwasserbrunnen geschlossen werden mussten,
- wenn das Dauner „Dunaris Stille Wasser“ 2017 bundesweit vom Unternehmen zurückgerufen werden musste, weil in einzelne Chargen erhöhte Nitritgehalte festgestellt wurden,
- wenn das „Gerolsteiner Naturell“, gemessen an den eigenen Ansprüchen, bei Stiftung Warentest in Heft 8 - 2016 wegen der Keimbelastung miserabel beurteilt wird und m. W. auch schon einen Brunnen geschlossen hat. (Anlage 19)
- wenn „Gerolsteiner“ sich gezwungen sieht, seinem benachbartem landwirtschaftlichen Großbetrieb die Umstellung zu einem Bio-Betrieb zu finanzieren, damit auf den ebenfalls benachbarten Flächen kein Glyphosat mehr ausgebracht und Weideviehhaltung ermöglicht wird.
- und wenn die angezeigten Personen sich jahrzehntelang weigern, trotz Kenntnis des Gefahrenpotentials jegliche Maßnahmen in ihrem Verantwortungsbereich im Sinne einer vorsorglichen Sicherung unserer existentiellen Lebensgrundlagen zu ergreifen.

In meiner Vorstellung habe ich sogar als **betroffener Bürger**, der sich Jahrzehnte in der Kommunalpolitik engagierte, einen **Rechtsanspruch auf Strafverfolgung bei Straftaten von Amtsträgern** und einen **Anspruch auf förmliche Einleitung eines Ermittlungsverfahrens** gegen die Beschuldigten durch die zuständige Staatsanwaltschaft.

Mit freundlichen Grüßen